

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/4331

zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Eykmann, Brunner u.a. CSU

Drs. 14/4726

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften (Drs. 14/4331)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Glück, Herrmann, Welnhöfer u.a. CSU

Drs. 14/5110

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften (Drs. 14/4331)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Worte „Art. 80e Zuständigkeit, Hinweispflicht“ werden ersetzt durch die Worte „Art. 80e Zeitliche Höchstgrenzen, Zuständigkeit, Hinweispflicht“.

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.

3. Die bisherige Nummer 4 wird gestrichen.

4. Es werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. Art. 80b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 4 werden aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 3, 5 und 6 werden Sätze 2, 3 und 4.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben; der bisherige Satz 1 wird alleiniger Satz dieses Absatzes.

6. Art. 80c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

b) In Absatz 3 (neu) wird Satz 2 aufgehoben. Der bisherige Satz 1 wird alleiniger Satz dieses Absatzes.“

5. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.

6. In der neuen Nummer 7 Buchst. a) wird folgender Doppelbuchst. cc) angefügt:

„cc) In Satz 3 werden die Worte „August 2004“ durch „Januar 2010“ ersetzt.“

7. Es wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Art. 80e wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zeitliche Höchstgrenzen, Zuständigkeit, Hinweispflicht“

b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) ¹Die Dauer von Beurlaubungen nach Art. 80b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Art. 80c Absätze 1 und 3 oder Art. 8, 8b Bayerisches Richtergesetz (BayRiG) und Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80b Abs. 2 darf insgesamt zwölf Jahre nicht überschreiten. ²Bei der Berechnung der Höchstdauer bleiben Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80b Abs. 2 von bis zu drei Jahren Dauer sowie Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80b Abs. 2 während des Erziehungsurlaubs außer Betracht. ³Bei Beamten im Schul- oder

Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum einer Beurlaubung nach Art. 80b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Art. 80c Abs. 1 Nr. 1 auch beim Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.⁴In den Fällen des Art. 80c Abs. 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn eine Rückkehr zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung nicht zumutbar ist.⁵In den Fällen des Art. 80c Abs. 3 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht übersteigen darf.“

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.“

8. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 9.

2. Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

In Art. 21 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (BayRS-2030-1-2-WFK), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 481), werden die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Sätze 4 und 5“ ersetzt.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4 und in Satz 2 werden bei der Angabe zu § 1 die Worte „Nr. 4 und“ gestrichen.

Berichterstatter: **Brunner**
Mitberichterstatterin: **Naaß**

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge 14/4726 und 14/5110 wurden dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen.
Der Ausschuss hat eine 1. und 2. Beratung durchgeführt.
Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag 14/4726 mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge 14/4726 und 14/5110 endberaten.
- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 14/4726 in seiner 45. Sitzung am 7. November 2000 in einer 1. Beratung behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 14/4726 wurde aufgrund der vorgenommenen Änderungen in I. einstimmig für erledigt erklärt.

- Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 14/4726 in seiner 46. Sitzung am 15. November 2000 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Der Änderungsantrag Drs. 14/4726 wurde aufgrund der vorgenommenen Änderungen in I. für erledigt erklärt.

- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag 14/5110 in seiner 48. Sitzung am 5. Dezember 2000 in einer **2. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Enthaltung

zu der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 1 folgende Nummer 10 angefügt wird:

„10. Art. 125 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Zur Ernennung des Direktors und der Beamten von der Besoldungsgruppe A 15 an ist die Zustimmung des Ältestenrats erforderlich.““

Der Änderungsantrag Drs. 14/5110 wurde aufgrund der beschlossenen Maßgabe einstimmig für erledigt erklärt.

- Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 14/4726 und 14/5110 in seiner 38. Sitzung am 7. Dezember 2000 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: kein Votum

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses vom 5. Dezember 2000 zugestimmt.

Die Änderungsanträge auf Drucksache 14/4726 und 14/5110 wurden für erledigt erklärt.

Dr. Eykmann

Vorsitzender